

**Entgeltordnung
für die Benutzung der Turnhallen und
Sporträume
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 30.12.2013
und
Turnhallenbenutzungsordnung
vom 06. Nov. 1990**

Sportpflege

Änderungen bzw. Ergänzungen

Entgeltordnung:

Neufassung vom 30.12.2013
Bekanntmachung vom 04.01.2014
(Inkrafttreten am 01.01.2014)

**Entgeltordnung für die Benutzung der Turnhallen und Sporträume der
Stadt Gronau (Westf.)
vom 30.12.2013**

**§ 1
Nutzungsentgelte**

Für die Nutzung der städtischen Sport- und Turnhallen sowie der Sporträume werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

**§ 2
Nutzungsentgeltbefreiung / Nutzungsentgeltermäßigung**

1. Für städtische Schulen und deren offene Ganztagsfördervereine im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) ist die Nutzung der Sport- und Turnhallen sowie der Sporträume entgeltfrei.
2. Für Sportvereine, die dem Stadtsportverband angehören, ist die Nutzung der Sport- und Turnhallen an Samstagen und Sonntagen für den Wettkampfbetrieb entgeltfrei.
3. Die Stadt Gronau (Westf.) kann auf Antrag bei Einzelveranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, abweichend von den Nutzungsentgelten gemäß § 4 dieser Entgeltordnung gesonderte Einzelfallentscheidungen treffen.

**§ 3
Berechnung des Entgelts**

Das Entgelt wird bei laufender und bei einmaliger Benutzung nach Übungsstunden berechnet. Eine Übungsstunde umfasst 45 Minuten. Angefangene Stunden zählen als volle Stunden.

Mit dieser Entgeltordnung sollen Benutzergruppen bei größtmöglicher Auslastung der Sport- und Turnhallen sowie der Sporträume zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebskosten für die zur Verfügung gestellten Sporteinrichtungen beitragen.

**§ 4
Höhe des Entgelts**

Für jede angefangene Übungsstunde (45 Minuten) wird für die Sport- und Turnhallen sowie Sporträume folgendes Entgelt erhoben:

für Sportvereine, kirchliche Institutionen, Kulturvereine, freie Träger der Weiterbildung, anerkannte Träger der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe, Vereinigungen, die Aktivitäten zu Gunsten karitativer oder gemeinnütziger Einrichtungen durchführen, städtische Einrichtungen, DRK, THW sowie für Polizei, Zoll, und Bundespolizei im Rahmen des Dienstsports:

Sporthalle (Dreifachhallen)	3,00 Euro
Sporthalle (Zweifachhalle)	2,00 Euro
Turnhallen (Einfachhallen)	1,00 Euro
Sporträume	1,00 Euro

für alle sonstigen Gruppen und privaten Nutzer:

Sporthalle (Dreifachhallen)	60,00 Euro
Sporthalle (Zweifachhalle)	40,00 Euro
Turnhallen (Einfachhallen)	20,00 Euro
Sporträume	20,00 Euro

§ 5

Fälligkeit des Entgelts

1. Mit der Zuteilung der beantragten Hallenstunden wird die Zahlung des Entgelts fällig. Es ist im Voraus zu entrichten.
2. Sofern dem Sportverein eine Förderung nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Gronau in der jeweils geltenden Fassung zusteht, wird die Entgeltforderung mit dem Zuschuss verrechnet.
3. Werden die Entgelte nach Mahnung nicht gezahlt, so wird die Benutzungsgenehmigung widerrufen.
4. Für den Fall, dass die Benutzer einen Zuschuss aus Haushaltsmitteln der Stadt Gronau (Westf.) erhalten, kann eine Verrechnung zwischen den Haushaltsstellen die Zahlung ersetzen.

§ 6

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Bestimmungen der Stadt Gronau (Westf.) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Entgeltordnung vom 01.10.1982 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Stadt Gronau (Westf.)**Turnhallenbenutzungsordnung****1. Allgemeines**

Die städt. Sport- und Turnhallen sowie die Sporträume - im folgenden "Hallen" genannt - sind Stätten körperlicher Ertüchtigung und Erholung und stehen dem Schul-, Leistungs- und Breitensport zur Verfügung.

Außerhalb der schulischen Nutzung zur Erteilung des Sportunterrichtes werden sie auf Antrag den Sportvereinen, Weiterbildungseinrichtungen, Jugend- und Sportgruppen sowie sonstigen sportinteressierten Gruppen zur sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Hallenzuweisungen besteht nur im Rahmen des § 8 Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (GO).

Die Benutzung durch außerschulische Nutzer ist durch einen Vertrag zwischen der Stadt Gronau (Westf.) und dem Nutzer zu regeln.

Die Reihenfolge der Vergabe der Turnhallenbenutzungsstunden wird durch die Richtlinien für die Förderung des Sportes in der Stadt Gronau (Westf.) bestimmt.

Die Turnhallenbenutzungsordnung regelt die notwendigen Bedingungen, unter denen die Hallen zur Verfügung gestellt werden. Sie sind von den Benutzern, Besuchern und Zuschauern - im folgenden "Nutzer" genannt - zu beachten.

Mit Betreten der Hallen erkennt der Nutzer die Turnhallenbenutzungsordnung verbindlich an und verpflichtet sich, für ihre Beachtung zu sorgen.

Die Belegung der Hallen wird durch den Turnhallenbenutzungsplan geregelt. Dieser wird von der Stadt Gronau, unter Einbeziehung des Stadtverbandes für Leibesübungen Gronau für die Stundenverteilung der Sportvereine, aufgestellt.

Dem Schulsport einschl. genehmigter Lehrerarbeitsgemeinschaften können die Hallen bis 17.00 Uhr, in Ausnahmefällen bis 18.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus nur dann, wenn keine anderen Belegungswünsche vorliegen.

Zugewiesene Benutzungsstunden können in begründeten Ausnahmefällen von der Stadt Gronau in Abstimmung mit dem Stadtverband für Leibesübungen Gronau entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn es aus schulischen, außerschulischen oder sonstigen Gründen notwendig ist.

Das Recht auf Benutzung der Hallen kann ohne Zustimmung des Schulverwaltungs- und Kulturamtes - im folgenden "Fachamt" genannt - von den Nutzungsberechtigten weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

Werden vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist dies der Stadt umgehend mitzuteilen. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt nach vorheriger schriftlicher Abmahnung die Benutzer zeitweise von der Benutzung der Hallen ausschließen.

Die Stadt hat das Recht, die Hallen zum Zwecke der Pflege und Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu bestimmten Zeiten ganz oder teilweise zu sperren.

Sie ist berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der Hallen jederzeit zu kontrollieren.

Mofas und Fahrräder gehören in die dafür vorgesehenen Ständer. In der Halle und in den Nebenräumen dürfen Mofas und Fahrräder nicht abgestellt werden. Die Zuwege zur Halle müssen für Rettungsfahrzeuge frei bleiben. Autos gehören auf die dafür angelegten Parkplätze. Die Fluchtwege in den Hallen dürfen nicht verstellt werden.

2. Benutzung der Hallen:

Die Hallen sind nur während der genehmigten Zeiten zu benutzen. Sie dürfen von den Nutzern aus Gründen der Sicherheit und der Haftung erst dann betreten werden, wenn die verantwortlichen Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter - im folgenden "Aufsichtspersonen" genannt - anwesend sind, die u.a. die besondere Aufsicht im Sinne der §§ 832 I bzw. 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu übernehmen haben.

Die jeweils verantwortliche Aufsichtsperson muss während der gesamten Benutzungsdauer anwesend bleiben und darf die Halle erst dann verlassen, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass alle benutzten Geräte u.a. sicherheitsgerecht wieder an den vorgesehenen Plätzen abgestellt worden sind und wenn sich keine Nutzer mehr in der Halle aufhalten. Nur dadurch wird eine missbräuchliche Benutzung der Sporteinrichtung ausgeschlossen und ein sachgerechter Sportgeräteeinsatz sichergestellt.

Die Eingangstüren und die Türen der Umkleieräume sind während des Sportbetriebes geschlossen zu halten. Eine Klingel sollte zweckmäßigerweise vorhanden sein.

Unbefugten darf kein Einlass gewährt werden.

Die Benutzung durch außerschulische Nutzer ist durch einen Vertrag zwischen der Stadt Gronau (Westf.) und dem Nutzer zu regeln.

- 3. Haus- und Weisungsrecht des Hallenwartes bzw. Hausmeisters:**
Der Hallenwart bzw. der Hausmeister - im folgenden "Hallenwart" genannt - übt für die Stadt Gronau (Westf.) das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Er ist berechtigt, Nutzer zur Sauberhaltung, Ordnung und Beachtung der Sicherheitsbestimmungen in und außerhalb der Halle anzuhalten.

Er ist berechtigt, Weisungen zu erteilen, soweit es die Durchführung dieser Benutzungsordnung und die Interessen einer ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erfordern.

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist der Hallenwart berechtigt, einzelnen Nutzern das weitere Verbleiben in der Halle zu untersagen. Das Fachamt ist vom Hallenwart unverzüglich zu unterrichten.

Unregelmäßigkeiten, die sich aus einer Benutzung der Hallen ergeben, hat der Hallenwart der verantwortlichen Aufsichtsperson oder dem Veranstaltungsleiter zwecks umgehender Abstellung mitzuteilen.

- 4. Aufsichtstätigkeiten im Rahmen der eigenverantwortlichen Übernahme der Sporthallen (sog. Schlüsseldienst) und Pflichten der Aufsichtspersonen:**

Die eigenverantwortliche Übernahme der Hallen (sog. Schlüsseldienst) wird durch schriftliche Vereinbarung geregelt. In diesen Fällen wird kein Hallenwart für die Übernahme der Aufsichtstätigkeiten eingesetzt.

Die Ausübung des Hausrechtes und die Weisungsrechte (s. Ziffer 3) gehen beim Verzicht auf einen Hallenwarteinsatz auf die Aufsichtsperson über.

Die von den Sportvereinen pp. eingesetzten Übungsleiter müssen namentlich benannt werden;
Mitteilungen über Veränderungen sind umgehend anzuzeigen.

Bei größeren Veranstaltungen (Turnieren u.a.) hat der Antragsteller bzw. Ausrichter für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und ausreichende Aufsichtskräfte (Ordnungsdienst) einzusetzen.

Die Aufsichtspflicht endet nicht auf dem Spielfeld. Sie gilt auch für die Umkleide- und Duschräume, Geräteräume und für Flure und Eingangsbereiche.

5. Öffnen und Schließen der Hallen:

Für das Öffnen und Schließen der Zugangstüren ist der Hallenwart verantwortlich.

Sofern Schulen für die Durchführung des Sportunterrichtes und den Sportvereinen pp. im Rahmen der eigenverantwortlichen Nutzung Schlüssel für die Haupteingangstüren ausgehändigt wurden, sind die Aufsichtspersonen für das Öffnen und Schließen der Türen verantwortlich, sofern der Hallenwart nicht anwesend ist.

Die ausgehändigten Hallenschlüssel dürfen nur im Besitze der namentlich benannten Aufsichtspersonen sein, die von den Nutzern für die Betreuung und Beaufsichtigung der Sportgruppen benannt und im jeweiligen Turnhallenbenutzungsplan namentlich aufgeführt bzw. auf Einzelantrag dazu bestimmt worden sind. Die Aushändigung der Hallenschlüssel erfolgt gegen Empfangsquittung durch den Hallenwart.

Nach Beendigung der Veranstaltung bzw. nach dem Ausscheiden als Aufsichtsperson sind die ausgehändigten Hallenschlüssel unaufgefordert und unverzüglich an den Hallenwart zurückzugeben.

Eine Weitergabe der Hallenschlüssel an unberechtigte Personen und die Anfertigung weiterer Schlüssel ist nicht erlaubt.

Für Schäden, die sich aus dem Verlust der Hallenschlüssel, aus der unerlaubten Weitergabe und der unzulässigen Anfertigung von Ersatzschlüsseln ergeben, haftet die Person, an welche gemäß Ziffer 4 der Schlüssel ausgehändigt wurde. Unabhängig hiervon haftet hierfür der Verein, die Anstalt oder sonstige Einrichtung, welcher die genannte Person z.Zt. des Verlustes angehörte.

Die Haftung bei Verlust der Schlüssel und der dadurch notwendigen Schlossänderungen erstreckt sich nur auf die Bereichsschlüssel, nicht jedoch auf den Hauptschlüssel einer Generalschließanlage.

Die Verantwortung für das ordnungsgemäße Verlassen der Sporthallen durch die Nutzer übernimmt die Aufsichtsperson.

6. Verhalten in den Hallen:

Der Übungsleiter hat als erster die Halle zu betreten und darf sie als letzter erst dann verlassen, wenn er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung der Spielflächen, der Geräte-, Dusch- und Umkleieräume überzeugt hat. Er hat nach Beendigung der Hallenbenutzung das Licht auszuschalten, die Duschen abzustellen und die Eingangstüren abzuschließen.

Unregelmäßigkeiten und Beschädigungen sind sofort dem Hallenwart bzw. dem Fachamt mitzuteilen.

Bei festgestellten und eingetretenen Schäden und Unregelmäßigkeiten ist von der Aufsichtsperson der Sachverhalt festzuhalten und nach Möglichkeit die Anschrift des Schädigers zu ermitteln und dem Fachamt mitzuteilen.

Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden Aufsichtspersonen gemeinsam zu überprüfen.

Wenn am darauffolgenden Tag Schäden in der Halle oder an den Geräten, Einrichtungsgegenständen etc. festgestellt werden, so trifft den letzten Benutzer des Vortages die Beweislast dafür, dass er den Schaden nicht verursacht hat.

Die Spielflächen und die ihr zuzurechnenden Nebenräume dürfen nur in entsprechender Sportkleidung und mit Turnschuhen, die nicht bereits als Straßenschuhe benutzt worden sind, bzw. barfuß betreten werden.

Turnschuhe mit schwarzer Gummisohle oder Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind nicht zugelassen.

Aus hygienischen Gründen dürfen Turnschuhe erst in den Umkleieräumen angezogen werden, damit kein Straßenschmutz auf die Spielfelder getragen wird.

Abfälle und Papier gehören in die bereitgestellten Papierkörbe.

Lärmen und Toben ist in allen Räumen untersagt.

Fußballspiele sind nur unter folgenden Auflagen erlaubt:

- a) Fußballspiele sind nur unter der besonders sorgfältigen Aufsicht der Aufsichtspersonen zulässig.
- b) Es sind nur spezielle Fußbälle für die Halle (keine Feldfußbälle), durch die Prellwirkung und Geschwindigkeit zum Schutze der Einrichtungen (Beleuchtungskörper, Steckdosen, Scheiben u.a.) gemindert werden, zu verwenden.

Hiervon sind ausgenommen Fußballspiele der D, E und F Schülermannschaften (6 - 12 Jahre), die in der Regel mit leichten Bällen (Größe 4) spielen.

- c) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben besonders darauf zu achten, dass der Ball flach gehalten wird, damit keine Beschädigungen an den Einrichtungen entstehen.
- d) Für Ballspiele sind nur saubere Bälle zu benutzen.

7. Rauchen und Verkauf von Speisen und Getränken:

Das Rauchen ist in der gesamten Halle (Spielfläche, Umkleide- und Duschräume, Flure, Eingangsbereiche) nicht gestattet.

Soweit alkoholfreie Getränke verkauft werden, ist das Leergut an die von dem Hallenwart zu bestimmende Stelle zurückzugeben.

Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist im Rahmen des Schulsportunterrichtes und des Trainingsbetriebes der sonstigen Nutzer nicht gestattet.

Auf Einzelantrag kann im Rahmen des Wettkampfbetriebes (z.B. bei größeren Turnieren) der Verkauf von Speisen und Getränken genehmigt werden.

Die dazu notwendige gebührenpflichtige Gestattung nach dem Gaststättengesetz ist rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Gronau zu beantragen. Ein alkoholfreies Getränk ist in jedem Fall günstiger anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Dabei sind die Jugendschutzbestimmungen, die gaststättenrechtlichen Bestimmungen und die Hygieneverordnung strikt einzuhalten.

Weitere Auflagen werden im Einzelfall durch das Ordnungsamt erteilt.

Nach Beendigung der Wettkämpfe hat der Veranstalter den durch den Speisen- und Getränkeverzehr verursachten Abfall bzw. die dadurch entstandene zusätzliche Verunreinigung zu beseitigen.

Einweg-Plastikgeschirr darf nicht verwendet werden. Der rechts-gültige Ratsbeschluss bezüglich der Benutzung von Geschirr (Teller, Tassen, Messer, Gabeln u.a.) zur Bewirtung der Sportler und Gäste ist zur Vermeidung von Abfall strikt zu beachten. Daher ist ausschließlich umweltverträgliches Material zu verwenden.

Den Anordnungen des Hallenwartes ist Folge zu leisten.

8. Benutzung der Geräte:

Die Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

Die Turn-, Sport- und Kleingeräte sind vor jeder Verwendung auf Funktionssicherheit und auf äußerlich erkennbare Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel an den Geräten sowie an den sonstigen Einrichtungsgegenständen sind dem Hallenwart unverzüglich zu melden. Unbrauchbare und schadhafte Sportgeräte sind gegen unbefugte Nutzung zu sichern.

Nach Beendigung des Sportbetriebes sind die benutzten Turn-, Sport- und Kleingeräte von den Nutzern sicherheitsgerecht geordnet und übersichtlich wieder an den vorgesehenen Plätzen (Stellplan) abzustellen und gegen Umkippen und Herunterfallen zu sichern.

Dabei sind folgende Sicherheitsauflagen zu beachten:

- a) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
- b) Reckstangen müssen abgebaut werden. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taut ist nicht gestattet. Matten dürfen zum Transport nicht über den Boden gezogen, Bänke und Kästen nicht gerollt oder gezogen werden. Soweit ein Mattentransporterwagen vorhanden ist, ist dieser ausschließlich zu benutzen.

Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen u.a. dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.

Kleinfeldtore müssen, wenn sie nicht unmittelbar benutzt werden, aus dem Hallenbereich entfernt und so gelagert werden, dass sie keine Verletzungsgefahr darstellen (z.B. durch Umkippen). Sie sind an geeigneten Vorrichtungen aufzuhängen. Die Klettergerüste sollten bei Nichtbenutzung abgedeckt werden.

Nach Beendigung des Tennistrainings sind die Tennisnetze abzubauen.

Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in Behältern aufzubewahren. Die Benutzung von fingerklebenden Mitteln (Handballsport) sind verboten.

Stadteigene Sportgeräte dürfen ohne Genehmigung des Fachamtes nicht aus der Halle entfernt werden.

9. Vereinseigene Geräte:

Vereinseigene Geräte können, wenn sie den Sportbetrieb weder stören noch gefährden, nach Zustimmung des Fachamtes in den Geräteräumen untergestellt werden. Sie sind gut sichtbar mit der Anschrift des Eigentümers zu kennzeichnen. Die Unterbringung geschieht auf eigene Gefahr des Vereins. Ein Gewährungsvertrag wird nicht abgeschlossen.

10. Benutzung der Duschräume:

Die Duschräume sind nur in Badesandalen oder barfuß zu betreten. Nach dem Waschen oder Duschen haben sich die Benutzer in den Waschräumen abzutrocknen, damit nicht unnötig Feuchtigkeit in die Umkleieräume hereingetragen wird.

Auf einen sparsamen Gebrauch der bereitgestellten Energie (Duschwasser, Strom u.a.) ist strikt zu achten. Nach Möglichkeit ist als Gruppe gemeinsam zu duschen und die Brausebenutzung auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach der Benutzung sind unverzüglich die Duschen abzustellen und die Beleuchtungsanlagen auszuschalten.

11. Beendigung der Benutzungsstunden:

Die Benutzungsstunden sind zu den im Benutzungsplan angegebenen Zeiten bzw. zu den auf Antrag genehmigten Zeiten so rechtzeitig zu beenden, dass nachfolgende Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Spätestens um 22.15 Uhr sind die Hallen von allen Nutzern zu verlassen. Der Sportbetrieb ist daher so frühzeitig, in der Regel bis 22.00 Uhr, einzustellen, damit dieser Zeitpunkt einschl. Waschen, Duschen und Umkleiden eingehalten werden kann.

12. Schließung an Feiertagen und in den Ferien:

Die Sporthallen können zu bestimmten Terminen geschlossen werden. Die Schließdauer wird vom Ausschuss für Sport und Erholung der Stadt Gronau festgesetzt. Die Schließzeiten werden im Turnhallenbenutzungsplan bekanntgegeben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet je nach Sachlage der Ausschuss für Sport und Erholung bzw. das Fachamt.

13. Zuschauer:

Der Aufenthalt der Zuschauer ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zulässig. Ausnahmegenehmigungen können in begründeten Einzelfällen durch das Fachamt erteilt werden. Das Betreten der Spielfläche und der Nebenräume ist den Zuschauern grundsätzlich nicht gestattet.

14. Übernachtung:

In Ausnahmefällen können die Sporthallen den Vereinen pp. auf Einzelantrag zur Übernachtung von Sportlern zur Verfügung gestellt werden, wenn alle anderen Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind.

Bei einer Genehmigung hat der antragstellende Verein pp. ausreichende Aufsichtskräfte abzustellen, die die Hallen während der Belegung, auch in den Nachtstunden, ständig zu beaufsichtigen haben.

Für Unregelmäßigkeiten und Schäden ist der antragstellende Verein der Stadt gegenüber verantwortlich.

15. Fundsachen:

Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben. Sie werden von ihm eine Woche aufbewahrt und danach dem Rathaus-Service der Stadt Gronau übergeben.

16. Haftung der Stadt Gronau (Westf.):

Die Stadt Gronau übergibt die Hallen den Nutzern in ordnungsgemäßem Zustand. Sie haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Hallen entstehen, wenn einer ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

Die Stadt Gronau haftet nicht für von den Nutzern eingebrachte Sachen (Bekleidung, Wertsachen, private Sportgeräte u.a.) einschließlich der auf den Stellplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge und Fahrräder. Dies gilt auch für Schäden oder Beschädigungen, die an diesen Sachen auftreten bzw. von diesen verursacht werden.

17. Haftung der Nutzer:

Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit und auf äußerlich erkennbare Mängel zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Sie sind für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zur Vermeidung von Sportunfällen verantwortlich. Sie haften der Stadt Gronau gegenüber für alle Schäden am Gebäude, an Turn-, Sport- und Kleingeräten und sonstigen Einrichtungsgegenständen, die anlässlich des Sportbetriebes von den Vereinsmitgliedern, Gästen, Zuschauern und sonstigen Nutzern schuldhaft verursacht werden. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthallen einschließlich der Geräte und Anlagen entstehen. Dies gilt nicht für Haftpflichtansprüche, die auf Mängel an Gebäuden und an festinstallierten Einrichtungsgegenständen zurückzuführen sind.

Die Benutzer verzichten ihrerseits für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dieser Verzicht gilt nicht, sofern Ansprüche gegen die Stadt aus deren gesetzlicher Haftpflicht herzuleiten sind.

Die Benutzer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

18. Gebühren:

Die Erhebung von Benutzungsgebühren richtet sich nach der Entgeltordnung für die Benutzung der Turnhallen und Sporträume in der jeweils gültigen Fassung.

19. Bekanntmachung:

Die Turnhallenbenutzungsordnung ist in jeder Halle gut sichtbar anzubringen. Mit der Zuteilung von Turnhallenbenutzungsstunden und Nutzung der Hallen erkennt jeder Benutzer die Turnhallenbenutzungsordnung als verbindlich an.

Sie ersetzt die Turnhallenbenutzungsordnung vom 28. Juni 1974 und tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.

